

Man erkennt die Gleichmäßigkeit in der Struktur der guten Metalle, ebenso bei den grobkörnig wie bei den feinkörnig erstarrten. Bei den oxydierten Metallen dagegen bemerkt man die große Ungleichförmigkeit, und ganz besonders die großen Löcher. Die feinen Hohlräume traten in den Photographien nicht so deutlich hervor, wie bei direkter Beobachtung unter dem Mikroskop und gleichzeitiger Drehung des Objekttisches.

Die vorstehenden Untersuchungen führen zu dem Ergebnis, daß die Oxydierbarkeit der Lettern nicht durch die chemische Zusammensetzung bedingt ist, sondern durch die Art des Gießens und die Behandlung der Lettern beim Reinigen und Aufbewahren. Blasiger, poröser Guß begünstigt das Eindringen von Feuchtigkeit und damit die Oxydation. Weiter wird diese durch feuchte Lagerung befördert; am empfehlenswertesten wird es sein, die Reinigung nicht mit Wasser oder Natronlauge u. dgl. vorzunehmen, sondern mit Terpentinöl, Petroleum usw.

Hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung ist noch zu bemerken, daß ein arsenfreies Letternmetall unter den von uns untersuchten 10 Proben nicht vorhanden war. Der in ihnen gefundene Arsengehalt von einigen Zehntelprozenten hat aber auf die Haltbarkeit keinen Einfluß. — Zink fanden wir nur einmal in nicht wägbaren Spuren; es war bei den von V a r r e n t r a p p untersuchten Metallen wohl nur ein zufälliger und unwesentlicher Bestandteil. — Ein Gehalt an Zinn könnte vielleicht die Haltbarkeit erhöhen, wie die Vergleichung der Proben 1 und 3 mit 2 und 4 zu lehren scheint; daß aber bei richtiger Behandlung auch zinnfreie oder sehr zinnarme Typen sich vortrefflich halten, ergibt sich aus den Analysen der Proben 5, 6, 7, 10, die z. T. 60, ja 75 Jahre alt sind.

[A. 5.]

Das Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren nach dem geltenden Patentgesetz und die vorgeschlagene Neuregelung.

Von Dipl.-Ing. OTTO OHNESORGE, Patentanwalt, Bochum.

(Eingeg. 3./1. 1914.)

Die in anerkennenswerter Weise vom Reichsamt des Innern der ausgiebigen öffentlichen Erörterung unterbreiteten Entwürfe des Patent- und Gebrauchsmustergesetzes lassen eine ganze Fülle von Wünschen auftauchen, die bei der Neuregelung dieser Gesetze mindestens zu prüfen sind. Es würde viel zu weit führen, wenn man in einer einheitlichen Abhandlung die sämtlichen auftauchenden Fragen einer Erörterung unterziehen wollte; es sollen deshalb hier nur zwei der für die beteiligte Industrie allerwichtigsten Fragen herausgegriffen werden. Das Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren soll untersucht werden, und zwar, wie es bisher unter dem geltenden Gesetz besteht, und wie die Neuregelung gedacht ist, wobei dann gleichzeitig die einzelnen, damit in engerem oder loserem Zusammenhang stehenden Wünsche hervorgehoben werden sollen.

Das Einspruchsverfahren.

Für die Neuheitsprüfung der gewerblichen Schutzrechte sind in den einzelnen Ländern die verschiedensten Bestimmungen maßgebend: Nach dem reinen Anmeldeverfahren erfolgt unter Prüfung der formellen Erfordernisse ohne weiteres die Eintragung, wie beispielsweise in Belgien und Frankreich, wobei es den ordentlichen Gerichten im Streitfalle überlassen wird, die Bestandfähigkeit der Rechte festzustellen. Nach dem Aufgebotsverfahren, wie beispielsweise in Ungarn, wird nach Richtigbefund der formellen Erfordernisse die Anmeldung der Öffentlichkeit zwecks etwaiger Erhebung eines Einspruches unterbreitet. Bei dem reinen Vorprüfungsverfahren, wie es in Amerika üblich ist, erfolgt unmittelbar nach der Vorprüfung durch das Patentamt die Erteilung. Das geltende deutsche Recht hat eine glückliche Vereinigung des Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahrens vorgesehen, und ferner ist in dem Nichtigkeitsverfahren vor dem Patentamt und Reichsgericht noch eine spätere Nachprüfung

des Patenterteilungsverfahrens möglich. Dieses Verfahren muß wohl grundsätzlich als das beste anerkannt werden, und das Ansehen der deutschen Patente im Auslande ist entschieden mit auf die planmäßige Durchbildung dieser Einrichtung zurückzuführen. Trotz aller Schwierigkeiten und aller Arbeit, die dabei dem Patentamt in natürlich wachsendem Maße entstehen, wird die deutsche Industrie wohl kaum jemals auf die Beibehaltung dieses Patenterteilungsverfahrens verzichten können.

Die Erhebung eines Einspruches gegen eine bekannt gemachte Patentanmeldung ist bisher gebührenfrei. Gegen den ihnen ungünstigen Beschuß können sowohl der Einsprechende wie der Anmelder unter Zahlung der amtlichen Gebühr von 20 M Beschwerde einlegen; diese Beschwerdegebühr ist erstattungsfähig. Das Patentamt kann dabei nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit dem unterliegenden Teil die Kosten des Verfahrens zur Last fallen.

Gemäß der vorgesehenen Neuregelung ist zunächst für das Einspruchsverfahren eine besondere Gebühr von 20 M eingeführt, die nach Anordnung des Patentamtes erstattet werden kann, wie dieses schon in erster Instanz nach freiem Ermessen bestimmen kann, inwieweit die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen. Der bisher mögliche Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme fällt fort. Die Beschwerde im Einspruchsverfahren geht gleich an einen fünfköpfigen Senat unter Zahlung einer Gebühr von 50 M. Bemerkenswert ist hierbei, daß die Einzahlung bei einer Postanstalt im Reichsgebiete zur Überweisung an das Patentamt der Zahlung beim Kaiserlichen Patentamt gleichgestellt ist, und daß gegen die Versäumnis der Beschwerdefrist und der zur Zahlung der Beschwerdegebühr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist. Neu ist auch die Schaffung eines Großen Senates, dessen Entscheidung die Beschwerde senate einholen müssen, wenn sie von der Entscheidung eines anderen Beschwerde senates oder des Großen Senates abweichen wollen.

In der Praxis hat sich das bisher geltende Verfahren im großen ganzen wohl bewährt; es sind aber doch im einzelnen Einwände dagegen zu erheben. Naturgemäß hat die Anmeldeabteilung, nachdem sie die Bekanntmachung der Anmeldung beschlossen hat, in gewissem Sinne Stellung für den Anmelder genommen, und es entspricht auch dem praktischen Bedürfnis, wenn die Anmeldungen nicht wieder auf Erwägungen hin zu stürzen sind, die bereits in der Vorprüfung ihre ausgiebige Klärung gefunden haben. Handelt es sich aber um das Vorbringen wirklich neuen Materials gegen die Patentfähigkeit der Anmeldung, den Nachweis von Unrichtigkeiten, so kann man hier oft die Beobachtung machen, daß die Anmeldeabteilung wohl etwas zu stark nach der Seite des Anmelders hin neigt. Aus den Erteilungsakten stellt man vielleicht fest, daß gerade noch die Gesamtheit der beanspruchten Merkmale von der Vorprüfung als genügend erachtet ist, um die Patentfähigkeit zu begründen. Gelingt es nun selbst im Einspruchsverfahren, von dieser Gesamtheit nachzuweisen, daß sie zum größeren Teil nicht mehr neu ist, so wird oft der überschießende Rest noch für patentfähig erachtet, während das gleiche kaum der Fall gewesen wäre, wenn dem Patentamt selbst bei der Vorprüfung gleich das gesamte Material vorgelegen hätte. Es entstehen so oft Patente, die für die Herausschälung eines einigermaßen bestimmten Begriffes „Erfindung“ jedenfalls nicht zu brauchen sind. Es ist dies besonders der Fall, wenn es sich um die Übernahme eines bekannten Elementes auf ein neues Gebiet handelt, da hier im Einspruchsverfahren das Patentamt sich meist weigert, dem vielleicht richtigeren Gedankengang des Einsprechenden zu folgen.

Im Beschwerdeverfahren tritt oft der auf Grund des geltenden Gesetzes nicht zu verhindernde Fall ein, daß in der gleichen Sache die Beschwerdeabteilung mit gleicher Besetzung zweimal entscheidet, nämlich, wenn die Anmeldeabteilung die Anmeldung erst zurückgewiesen, und der Anmelder erfolgreich Beschwerde erhoben hatte, während nun im Einspruchsverfahren der unterliegende Einsprecher seinerseits die Beschwerdeabteilung anruft. Es kommt da vor, daß die Anmeldeabteilung den Einspruch zurückweist einfach mit der Begründung, die Beschwerdeabteilung habe bereits soundso entschieden. Es ist wohl ohne weiteres er-

sichtlich, daß in einem solchen Falle die Aussichten für die Beschwerde des Einsprechenden praktisch gleich Null sind, wenn er nicht von Gesetzes wegen in der Lage ist, die Mitglieder, die in der Anmeldebeschwerde mitgewirkt haben, abzulehnen. Es wäre dies ein Punkt, der entschieden bei der Neuregelung zu berücksichtigen wäre.

Die Bestimmung, wonach die Beschwerdegebühr zurückgestattet werden kann, steht praktisch auf dem Papier; selbst in Fällen, wo offensichtlich die Anmeldeabteilung sich geirrt hat, wird diese Rückzahlung verweigert. Auch von der Möglichkeit, dem unterliegenden Teil die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wird kein entsprechender Gebrauch gemacht.

Statt daß das Gesetz nach dieser Seite hin ausgebaut worden wäre, ist in der Neuregelung nur das entschiedene Bestreben zu erkennen, durch Neueinführung von Gebühren bzw. Erhöhung der alten das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren zu erschweren. Auch hier ist der dem gesamten Entwurf eigene Beweggrund unverkennbar, einmal das Patentamt von Arbeit zu entlasten, und zum anderen, die gute Einnahmequelle, die es für das Reich darstellt, trotz des Rufes der Beteiligten nach Erniedrigung der Gebühren weiter sprudeln zu lassen. Man hat dies damit begründet, daß der Beamtenkörper anders zu groß und zu ungefüge würde, um nach einheitlichen Grundsätzen geleitet werden zu können, wie man auch bezüglich der Deckung des Bedarfes an geeignet vorgebildeten Technikern und Juristen Bedenken hätte. Der erste Punkt ist genau so sinnvoll wie etwa das Bestreben der Postbehörde, durch Erhöhung der Gebühren die Inbenutzungnahme dieser Verkehrseinrichtung zu erschweren, wie wohl auch hier zum erstenmal über den Mangel an geeignet vorgebildeten Technikern und Juristen geklagt wird. Daß man aber angesichts der außerdörflichen Inanspruchnahme des Kaiserlichen Patentamtes die Zahl der Beamten sogar vermindern will und hierfür besondere Bestimmungen vorgesehen hat, ist wohl jedem außenstehenden schlechthin unverständlich!

Was die Gebühren anbetrifft, so muß grundsätzlich die Forderung erhoben werden, daß der Gedanke, das Patentamt müsse unter allen Umständen eine gute Einnahmequelle für das Reich darstellen, fallen gelassen werden muß. Von keinem anderen Gerichtshof wird wohl verlangt, daß er Überschüsse liefert, und es erscheint durch nichts berechtigt, daß das Patentamt dem Reiche jährlich etwa 5 Mill. Mark einbringt und auch weiter einbringen soll. Ein Beispiel für diese ganz unberechtigte Sparsamkeit bildet die gegen früher geradezu minderwertig gewordene Vervielfältigung der Zeichnungen der Patentschrift, die oft kaum zu erkennen sind. Damit ist zunächst die Einspruchsgebühr entschieden zu verwerfen, da dadurch die mit dem ganzen Aufgebotsverfahren beabsichtigte Heranziehung der Öffentlichkeit zur weiteren Prüfung unverkennbar beeinträchtigt wird. Mit der dem Patentamt überlassenen Kostenverteilung dagegen wird man sich einverstanden erklären können. Dadurch, daß die Einspruchsbeschwerde gleich an den fünfköpfigen Senat geht, erübrigt es sich hier, auf das seltsame Zwitterding einzugehen, das für die Anmeldebeschwerde in Gestalt eines erst dreiköpfigen Senates geschaffen ist, zu dem dann zwecks Bildung einer weiteren Instanz weitere zwei Mitglieder hinzutreten. Es steht auch mit Sicherheit zu erwarten, daß diese weltfremde Neuregelung des Beschwerdesenates unter den („grünen“) Tisch fallen wird. Wenn das Patentamt über erhöhte Inanspruchnahme der Beschwerdeinstanz klagt, so ist es doch ein Unding, dem dadurch abhelfen zu wollen, daß man das Verfahren auf die verschiedenste Weise erschwert; es muß vielmehr geprüft werden, ob nicht innere Gründe dafür vorliegen. Bei einer sorgfältigen Nachprüfung wird man sich nicht verhehlen können, daß die Entscheidungen der Vorinstanz zu einer Beschwerde oft geradezu herausfordern; so muß man bei Erhebung eines Einspruches doch vielfach von vornherein damit rechnen, in die Beschwerde gehen zu müssen. Es ist dies der eigentümlichen Stellung des Vorprüfers und der Anmeldeabteilung nach dem bisherigen Gesetz zu danken, und die Neuregelung hätte einen Ausbau nach dieser Seite hin durch Schaffung dreier wirklicher Instanzen suchen müssen, anstatt derartige Unmöglichkeiten vorzuschlagen.

Mit der Neuregelung des Erfinderrechtes ist die bisherige

Möglichkeit, im Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren die widerrechtliche Entnahme geltend zu machen, beseitigt worden, um das Patentamt von der hierdurch entstandenen Mehrarbeit zu entlasten. Der Beweggrund hierfür ist also der oben gerügte gewesen. Seine gesetzliche Festlegung hat dies darin gefunden, daß im Verfahren vor dem Patentamt der Anmelder als Erfinder gelten soll; damit ist das Patentamt der Frage der Nachprüfung dieser Verhältnisse entbunden. Man kann im Zweifel sein, ob es nicht vielleicht zweckmäßig wäre, wenn dem Patentamt diese Frage vorbehalten geblieben wäre, da jedenfalls für den verletzten Berechtigten sich auf diese Weise ein schnelles und billiges Verfahren zur Prüfung seiner Ansprüche ergeben hätte. Jedenfalls aber geben die bisherigen Erfahrungen bezüglich des Einspruches wegen widerrechtlicher Entnahme wohl kaum Veranlassung, diese Forderung hoch zu halten, denn das Patentamt hat von vornherein seine Aufgabe in dieser Beziehung recht eng aufgefaßt¹⁾, womit wieder entschiedene Unklarheiten in die Erfinderrechtsfragen hineingebracht worden sind; da sowieso diese gesamten Fragen den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind, so wird logischerweise die Frage wegen widerrechtlicher Entnahme auch in gleichem Sinne erledigt werden müssen. In allgemeinen wird man dem zustimmen können, da das Kaiserliche Patentamt seinem ganzen Aufbau nach nicht gut in der Lage ist, die hier auftauchenden Fragen so erschöpfend zu behandeln, wie dies das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gewährleistet.

Die mit der Neuregelung vorgesehene Schaffung eines Großen Senates ist zu begrüßen, da damit entschieden widersprechende Entscheidungen, besonders in grundsätzlichen Punkten, zu vermeiden sind. Es sei hier bloß daran erinnert, daß im Kaiserlichen Patentamt darüber offensichtliche Unklarheiten herrschen, wie bei Vorliegen zweier sich zum Teil überschneidender Anmeldungen zu verfahren ist, d. h., ob die Zweitanmeldung der nicht bekannt gewordenen Erstanmeldung gegenüber einen erforderlichen Überschuß enthalten muß oder bloß sich rein rechtlich davon abzusondern hat (sog. Vorpatentierung). Wenn auch das Reichsgericht²⁾ hierzu bereits entschieden Stellung genommen hat, so ist im Patentamt eine Unsicherheit diesbezüglich nicht zu erkennen. Durch Schaffung eines Großen Senates würden derartige Fragen zum Segen des Ganzen geregelt werden können. Eine entsprechende Einrichtung besteht ja auch in den Vereinigten Senaten beim Reichsgericht und hat sich da, soviel sich übersehen läßt, voll bewahrt.

Das Nichtigkeitsverfahren.

Nach dem geltenden Recht ist mit Erhebung der Nichtigkeitsklage eine Gebühr von 50 M zu zahlen, und zwar gilt der Antrag als nicht gestellt, wenn die Zahlung nicht erfolgt. Die Gebühr wird voll erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird; die Entscheidung hat nach Ladung und Anhörung der Beteiligten zu erfolgen. Gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung kann binnen einer Frist von 6 Wochen ohne Erhebung einer Gebühr Berufung eingelegt werden. Gerichtliche Kosten für dieses Verfahren vor dem Reichsgericht werden nicht erhoben.

Die Neuregelung sieht zunächst für das Nichtigkeitsverfahren vor dem Patentamt eine Gebühr von 100 M vor, die nur zur Hälfte erstattungsfähig ist, wenn das Verfahren ohne eine Entscheidung in der Sache beendet wird. Das Patentamt ist in der Lage, für die Zahlung der Gebühr eine Nachfrist zu stellen. Die Anhörung der Beteiligten hat nicht mehr zwangsweise zu erfolgen, sondern nur auf Antrag. Wie der Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme entfällt auch die Nichtigkeitsklage aus diesem Grunde. Für die Berufung ist zunächst die Frist auf zwei Monate gestreckt worden, gegen deren Versäumnis auf Grund von Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist. Ebenso ist dies der Fall für die Einzahlung der neu eingeführten

¹⁾ Vgl. von Böhm, Die Patentfähigkeit von Erfindungen. Berlin 1911, 51ff.

²⁾ Vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1910, 187ff.

Gebühr von 300 M für das Berufungsverfahren. Darüber hinaus werden in dem Verfahren vorm Reichsgericht Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften für das Verfahren in der Revisionsinstanz berechnet. Die Berufungsgebühr wird nicht zurückgezahlt, sondern auf die Kosten angerechnet.

Was das Nichtigkeitsverfahren selbst anbetrifft, so ist dazu zu bemerken, daß die augenblicklich am Patentamt beliebte Art und Weise der Wichtigkeit der angegriffenen Patente entschieden nicht gerecht wird. Meist wird auf die Klage nur eine Erwiderung zugelassen, dann der Termin zur Anhörung angesetzt, in dem regelmäßig auch entschieden wird. Gerade ein Vergleich mit der Patentverletzungsklage läßt erkennen, daß dieser Schnellbetrieb nicht am Platze ist. In dem Zivilprozeß, der sich auf dem Patent überhaupt aufbaut, wird in einem sorgfältigen, vielleicht etwas zu langwierigen Schriftsatzwechsel der Parteien das Für und Wider eingehend erörtert, Sachverständige werden vernommen, Besichtigungen finden statt, es erfolgt jedenfalls eine Aufklärung bezüglich des Tatsächlichen, die die Grundlage für ein die Sachlage einigermaßen erschöpfendes Urteil bilden kann. Zudem haben die Beteiligten regelmäßig drei Instanzen, so daß eine ausgiebige Behandlung gewährleistet erscheint. Wenn nun auch mit Recht gegen die Langwierigkeit der Patentverletzungsprozesse geklagt wird, so darf dies doch keineswegs dazu führen, daß im Nichtigkeitsverfahren, in dem das Patent als der Träger dieser ganzen Streitigkeiten angegriffen wird, dieses in so ungenügender Weise behandelt wird. Ganz gleichgültig, ob das Urteil auf Erhaltung oder auf Vernichtung des Patentes hingehet, niemand wird sich doch der Überzeugung erwehren können, daß gegenüber dem Patentverletzungsprozeß, wo die einschlägigen Fragen aufs ausgiebigste geprüft worden sind, hier eine Unzulänglichkeit vorliegt.

Besonders bei der Behandlung der Unteransprüche kann man oft die Beobachtung machen, daß die Frage ihrer Bestandfähigkeit nicht erschöpfend geprüft wird. Selbst wenn aus den Anmeldeverfahren klar hervorgeht, daß die Unteransprüche als selbständige Erfindungen gegenüber dem Hauptanspruch angemeldet und erteilt worden sind, so werden sie oft ohne näheres Eingehen mit Fall des Hauptanspruches ihrerseits mit nichtig erklärt; meist mit der alleinigen Begründung, sie stellten keine selbständige Erfindung dar. Die Klage des Reichsgerichts, daß die Berufungsschriften meist zu lang würden, ist in Wirklichkeit unverkennbar auf diese nicht genügende Behandlung der Sache durch die Vorinstanz zurückzuführen. Statt daß Klarheit geschaffen wurde, sind oft neue Unklarheiten hinzugereten, gegen die man dank dem eigenartigen Verfahren vor dem Patentamt (Offizialverfahren) in der ersten Instanz noch gar nicht Stellung nehmen konnte, und die nun zu dem gerügten Umfang der Berufungsbegründung zwingen.

Ein empfindlicher Mangel ist auch, daß von der Ziehung von Sachverständigen regelmäßig abgesehen wird, und zwar sowohl bei dem Patentamt wie beim Reichsgericht. Da es sich bei der Besetzung der Nichtigkeitsabteilung um 3 Techniker und 2 Juristen handelt, so könnte man denken, daß dies hier auch entbehrlich wäre. Mag dies auch vielleicht im allgemeinen zutreffen, so treten doch oft Fälle ein, wo die Sachkunde des Patentamtes tatsächlich nicht mehr ausreicht, und es dringend erforderlich wäre, Sachverständige hinzuzuziehen. Besonders kann man diese Beobachtung bei Patenten auf dem in blühender Entwicklung stehenden Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Industriebezirkes machen, da es hier dem Patentamte gar nicht möglich ist, sich in der erforderlichen Weise auf dem Laufenden zu halten. Daß auch das Reichsgericht neuerdings selten Sachverständige zuzieht, wird ebenfalls der Wichtigkeit der Patente nicht gerecht. Bei aller Intelligenz kann doch das Bild, das sich ein Nichtfachmann von irgend einer technischen Einrichtung macht, nur ein unvollkommenes sein, und es handelt sich bei Nichtigkeitsklagen nicht etwa darum, sich ein ungefähres Bild von der geschützten Sache zu machen, sondern es läuft schließlich alles auf den Vergleich hinaus, inwieweit sich die patentierte Einrichtung von einer vorbekannten unterscheidet, ob sie besser, vollkommener ist oder nicht. Dies kann nur Sache eines Fach-

mannes sein, und die Technik muß die entschiedene Forderung hoch halten, daß ihr das zukommt, was ihr gebührt. Zwar ist es nicht wünschenswert, etwa das auch unzulässige Verfahren einzuführen, wie es bei den Landgerichten meist geübt wird, nämlich daß einfach dem Sachverständigen die Akten übersandt werden, damit er die Entscheidung treffe. Das Reichsgericht müßte aber mindestens in schwierigeren Fällen Sachverständige zuziehen, die an den Entscheidungen gar nicht teilnehmen sollen, die aber doch im Zweifelsfalle feststellen können, ob die rein tatsächlichen Parteibehauptungen zutreffend sind oder nicht. Schon allein die zeichnerischen Darstellungen machen dem Reichsgericht häufig so offensichtliche Schwierigkeiten, daß es schon zur Wahrung seines eigenen Ansehens unbedingt auf Zuziehung von Sachverständigen bestehen müßte.

Ein Punkt, der besprochen werden muß, ist auch die meist zu streng durchgeführte Loslösung des Nichtigkeitsverfahrens von dem Patentverletzungsprozeß. Zwar wird zweckmäßig an der bisherigen Übung grundsätzlich festzuhalten sein, wonach in einem gesonderten Verfahren gegen das Patent Nichtigkeitsklage zu erheben ist, aber die bei der praktischen Anwendung manchmal beliebte, oft vollständige Nichtbeachtung des meistens gleichlaufenden Patentverletzungsprozesses ist entschieden unpraktisch. Es kommt so vor, daß in dem Zivilprozeß und in dem Nichtigkeitsverfahren widersprechende Behauptungen aufgestellt werden, ohne daß die Nichtigkeitsinstanzen dies gebührend berücksichtigen. So sieht im Zivilprozeß der Patentinhaber irgend eine Anordnung als Vertreter der ihm geschützten Erfindung an, während er im Nichtigkeitsverfahren sich entschieden dagegen wehrt, daß die vielleicht gerade nach dieser Seite gehenden Veröffentlichungen mit der ihm geschützten Einrichtung verglichen werden. Hier ist ein entsprechendes Würdigen der Parteibehauptungen im Zivilprozeß von den Nichtigkeitsbehörden und umgekehrt entschieden am Platze.

Das Reichsgericht hat gerade in dieser Beziehung Entscheidungen getroffen, die vielleicht juristisch haltbar sein mögen, aber mit dem praktischen Leben nun einmal unvereinbar sind. So hat es beispielsweise³⁾ mehrfach von einem Patent mit mehreren Ansprüchen den ersten, grundsätzlichen Anspruch deshalb vernichtet, weil er lediglich eine „Aufgabe ohne Lösung“ enthalte, während es in dem Patentverletzungsprozeß eine Anordnung als Patentverletzung ansah, die wohl unter den vernichteten Hauptanspruch fiel, aber nicht unter die erhalten gebliebenen Unteransprüche. An einem Beispiel wird dies vielleicht klarer werden. Das Patent 101 995 hatte zwei Ansprüche, und zwar bezog sich der Hauptanspruch ganz allgemein auf eine Vorrichtung zur selbsttäglichen Zündung von Gasflammen mittels Platinmohrpille, bei der zwecks Schonung der Zündpille diese durch den bei der Zündung entstehenden Gasstrom jeweils aus dem Bereich der Flamme ausgerückt werden sollte. Anspruch 2 betraf eine Ausführungsform dieses Gedankens, gemäß der ein mit seiner Achse schief zu dem aufsteigenden Gasstrom stehendes Flügelrad die Pille trug, und zwar derart, daß bei Entzündung das Flügelrad mit der Zündpille bei Seite gedreht wurde. Der Nachahmer brachte eine Zündvorrichtung in Handel, die aus einem einfachen, auf dem Lampenzyylinder aufliegenden Deckel bestand, der die Zündpille trug und durch den entstehenden Zug bei der Zündung bei Seite geklappt wurde. Wie schon erwähnt, vernichtete das Reichsgericht den Hauptanspruch und hielt nur den Unteranspruch aufrecht. Wenn nun aber der Patentverletzer geglaubt hatte, er habe damit gewonnen, wie dies ja wohl auch das Gegebene war, so befand er sich im Irrtum. Das Reichsgericht erklärte seine Anordnung dennoch für eine Patentverletzung, weil der auf das Ausführungsbeispiel aufrecht erhaltene Unteranspruch doch wieder so auszulegen sei, daß er das decke, was Gegenstand des vernichteten Hauptanspruches gewesen sei, nämlich die grundsätzliche Anordnung. Es darf wohl hier ruhig behauptet werden, daß diese überfeinerte Entscheidung mehr wie unpraktisch ist, denn bei Aufrechterhaltung des Anspruches 1 wäre die ganze Sachlage für die beiden Beteiligten weitaus einfacher gewesen. Wie schon

³⁾ Vgl. Der Patentanspruch. Wirth & Isay, Berlin 1912. S. 138ff.

erwähnt, ist aber diese Entscheidung leider durchaus nicht vereinzelt⁴⁾.

Eine andere, in gleichem Sinne gehende Entscheidung bezieht sich auf die bekannte Eisenbeissche Schrämmaschine. Gegen dieses Patent war die Nichtigkeitsklage erhoben worden mit der Begründung, daß eine bestimmte Veröffentlichung die Sache vorwegnehme; diese Nichtigkeitsklage wurde rechtskräftig zurückgewiesen. Nun behaupteten in dem Patentverletzungsprozeß die Beklagten, sie bauten lediglich jene vorveröffentlichte Schrämmaschine von der ja die Nichtigkeitsinstanzen festgestellt hätten, daß sie keine Vorwegnahme der Erfindung bilde. Das Reichsgericht⁵⁾ stellte fest, daß die Benutzung einer derartigen vorbekannten Einrichtung dennoch eine Patentverletzung darstellen könne: Die Verneinung der Vorwegnahme, weil eine vorbekannte Konstruktion die Erfindung noch nicht enthalte, schließe nämlich keineswegs aus, daß diese Konstruktion doch, wenn sie mit dem erteilten Patent verglichen werde, in der geschützten Erfindung mitenthalten und in diesem Sinne äquivalent sei. Auch derartige Entscheidungen müssen als durchaus abwegig bezeichnet werden. Wird durch das Nichtigkeitsverfahren gegenüber einer vorbekannten Konstruktion festgestellt, daß der Patentgegenstand doch noch eine Erfindung darstelle, so ist damit auch rückwärts die Feststellung getroffen, daß diese bestimmte Konstruktion nicht unter das Patent fällt. Der ganze Wert des Nichtigkeitsverfahrens wäre hinfällig, wenn derartige Entscheidungen möglich sind. Es sei übrigens an dieser Stelle betont, daß das Reichsgericht in einer neueren Entscheidung in der gleichen Sache⁶⁾ diesen Standpunkt nicht mehr beibehalten hat. Wie schon erwähnt, darf die Absonderung des Nichtigkeitsverfahrens nicht so weit getrieben werden, daß derartige, für den Nichtjuristen nun einmal unverständliche und dauernd unverständlich bleibende Entscheidungen getroffen werden können.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht in bezug auf die besprochenen Punkte nichts vor. Es ist auch im Gegenteil wieder wie im Einspruchsverfahren genau der gleiche Leitgedanke zu erkennen, die Verfahren als solche zu erschweren. Das Bestreben, für die Nichtigkeitsinstanzen das Parteiverfahren immer mehr auszuschalten, geht daraus hervor, daß die Anhörung der Beteiligten nur mehr auf Antrag erfolgen soll. Mit anderen Worten: Das Patentamt glaubt sich in der Lage, die Entscheidung gegebenenfalls sogar ohne die Beteiligten treffen zu können. Aus den oben bereits angeführten Gründen ist dies entschieden falsch, da damit für weltfremde und sogar offensichtlich falsche Entscheidungen freie Bahn geschaffen wird. Überhaupt kann hier wohl gesagt werden, daß in der bisherigen Übung des Patentamtes, und auch gemäß der Neuregelung in dem Entwurf, das Einspruchs- und das Nichtigkeitsverfahren nicht ihre volle Würdigung gefunden haben. Es kann einem Beteiligten wohl kaum verborgen bleiben, daß es bei der außerdörflichen Entwicklung der Technik unmöglich ist, von einer Behörde etwa verlangen zu wollen, daß sie eine abschließende Vorprüfung auf Neuheit eines angemeldeten Gegenstandes anstellt. Wenn auch oft der Nachweis des unmittelbaren Bekanntseins einer Einrichtung nicht möglich ist, so ergibt sich vielfach bei wirklicher Nachprüfung des einschlägigen Gebietes, daß hier keine Erfindung vorliegt; auch hierfür fehlt dem Patentamt vielfach der Maßstab. Die Begriffe „handwerksmäßige Maßnahme“, „gegebene Übernahme“ sind in der Hand eines Beamten oft nur zu bequeme Mittel, um eine Entscheidung zu treffen, die der Sache nicht gerecht wird.

Die patenterteilende Behörde müßte gewissermaßen im wesentlichen als Hüterin des gesetzlich nun einmal nicht festzulegenden Begriffes „Erfindung“ angesehen werden, während die beteiligte Öffentlichkeit nach Möglichkeit zur Prüfung des Anmeldungsgegenstandes heranzuziehen wäre, besonders was die oben betonten Punkte der fachmännischen Maßnahme und der einfachen Übernahme anbetrifft. Es ist

auch eine viel größere Befruchtung des Patentamtes durch das in den Einsprüchen und Nichtigkeitsklagen vorgebrachte Material zu wünschen, da man in der Praxis die Beobachtung machen kann, daß die zuständigen Stellen hier von nichts oder doch nur wenig angenommen haben. Die Anstrengungen, die vom Wettbewerb im Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren gemacht werden, die hierfür aufgewendeten Mittel, Zeit und Fachkenntnis sind nun einmal im gleichen Umfange von einer Behörde nicht zu leisten und können auch niemals verlangt werden. Demgegenüber ist aber eine sorgfältigere Würdigung des Parteivorbringens entschieden am Platze. Das dem Patentamt zur Verfügung stehende wunderbare Material von Veröffentlichungen wird immer ein toter Besitz bleiben, wenn nicht durch die lebendige Technik hierin immer von neuem Befruchtung hineingetragen wird.

Die fünfjährige Präklusivfrist bei der Erhebung von Nichtigkeitsklagen.

Nach dem geltenden Gesetz kann die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Erfindungseigenschaft nur innerhalb von 5 Jahren nach dem Tage der über die Erteilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung erhoben werden. Eine stichhaltige Begründung hat man eigentlich nie für diese eigenartige Befristung angeben können. Man hat sich damit begnügt, zu sagen, der Patentinhaber müßte sich auch einmal in Ruhe seines Patentes erfreuen können. Diese rein gefühlsmäßige Begründung hat aber wohl nirgends ein Gegenstück. Man hat hier von Ersitzung und Verjährung geredet und dabei übersehen, daß die Präklusivfrist etwas ganz anderes darstellt. Wenn allgemein ein Unrecht durch Jahre hindurch nicht als solches empfunden worden ist, so kann der hiermit eingetretene Zustand als erträglich bezeichnet werden und seine gesetzmäßige Billigung erfahren. Bei der Geltendmachung eines durch den Ablauf der Präklusivfrist geheilten Scheinpatentes aber handelt es sich jeweils um ein neues Unrecht, das erst mit der Geltendmachung selbst fühlbar wird. Spielt sich doch auch in der Praxis die ganze Sache in der Regel so ab, daß der Patentinhaber sein Patent, über dessen Bestandfähigkeit er im Zweifel ist, innerhalb der Präklusivfrist nicht oder doch nur in einem Umfange geltend macht, der der beteiligten Öffentlichkeit nicht als ein empfindlicher Eingriff bemerkbar wird. Erst wenn die Präklusivfrist abgelaufen ist, wird mit aller Macht gegen die Verletzer vorgegangen, und damit ein Zustand geschaffen, der unerträglich wird. Jedenfalls kann die bis dahin abgelaufene Zeit in keinem Sinne als Beleg dafür gelten, daß sich die beteiligte Industrie mit dem zu Unrecht erteilten Patent abgefunden habe.

Solange immer von neuem Verbotsrechte aus einem Patent herzuleiten sind, muß auch entschieden die Möglichkeit bestehen, dieses Patent anzugreifen. Erhält ein Kraftwagenbesitzer ein Strafmandat, weil er durch die Ortschaft X zu schnell gefahren sei, so hat er zwei Wege, dagegen vorzugehen: einmal, er bestreitet, durch die Ortschaft schneller als wie vorgeschrieben, gefahren zu sein, oder er bestreitet die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung, auf Grund deren in dem Dorfe X nur eine 20 km-Geschwindigkeit gefahren werden darf. Diese letztere Möglichkeit darf ihm zeitlich doch in keiner Weise beschränkt werden. Ebenso muß der wegen einer Patentverletzung Beklagte die Möglichkeit haben, entweder zu bestreiten, daß er überhaupt eine Patentverletzung begangen habe, oder daß das Patent selbst zu Recht besteht, durch das eine bestimmte Anordnung als das Sonderausschlußrecht eines Dritten erklärt wird. Bezuglich des letzten Punktes eine Befristung vornehmen zu wollen, ist durch nichts berechtigt, wie auch die Industrie entschieden kein Interesse daran besitzt, offenkundig nützliche Patente in ihrem Bestande gesichert zu sehen.

Man kann wohl mit Fug und Recht sagen, daß die Mehrzahl der Unklarheiten bezüglich der Auslegung von Patentansprüchen, jedenfalls was die einschränkende Auslegung anbetrifft, nur auf die Zwangslage zurückzuführen sind, in der sich der entscheidende Richter gegenüber einem solchen durch den Ablauf der Präklusivfrist geheilten Scheinpatente

⁴⁾ Vgl. Der Patentanspruch. Wirth & Isay. S. 183.

⁵⁾ Vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1909, S. 306ff.

⁶⁾ Reichsgericht 1. Zivilsenat, Entscheidungen vom 23./11. 1912.

befindet⁷⁾). Er unterliegt dem natürlichen Bestreben, ein solches Patent eng auszulegen, was meist einer teilweisen oder fast völligen Nichtigkeitserklärung des Patentes gleichkommt, die ja ausdrücklich der gesonderten Nichtigkeitsbehörde vorbehalten bleiben soll. Es ist hier der wunderliche Zustand eingetreten, daß zur Auslegung eines Patentes unter Umständen die Heranziehung von Auslegungsmaterial mit der Begründung abgelehnt wird, es handele sich um Nichtigkeitsmaterial, das bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen sei! Es ist so weit gekommen, daß ernste Kommentatoren⁸⁾ dem Patentinhaber empfehlen können, bei Entgegenhaltung von Auslegungsmaterial entgegen dem natürlichen Bestreben, die Vergleichsfähigkeit zu bestreiten, selbst den Nachweis zu führen, daß Identität mit dem Erfindungsgegenstand vorliege, um so ein völliges Ausscheiden dieser bestimmten Vorveröffentlichung oder Vorwegnahme zu erzielen! Wenn auch das Reichsgericht in der bekannten Entscheidung vom 9./2. 1910⁹⁾ festgestellt hat, daß es für den Wiederaufbau des Standes der Technik nicht darauf ankomme, ob eine bestimmte Druckschrift dem Patentamt bekannt gewesen sei oder nicht, so ist doch, namentlich in den unteren Instanzen die diesbezüglich herrschende Unklarheit in keiner Weise beseitigt worden. Das Arbeiten mit Unterstellungen an dieser Stelle muß entschieden bekämpft werden. Diese Unklarheit geht so weit, daß in einem und demselben Kommentar bezüglich dieser Frage an zwei verschiedenen Stellen zwei verschiedene Ansichten ausgesprochen werden können¹⁰⁾.

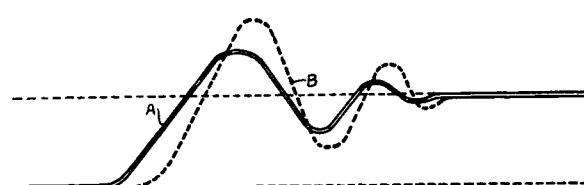
Die Industrie hat denn auch lebhaft den Ruf nach Abschaffung der Präklusivfrist erhoben, und dem kommt die Neuregelung wohl nach, aber in einer Weise, die nicht nur als vollkommen ungenügend, sondern auch als unverständlich bezeichnet werden muß. Es wird nämlich festgesetzt, daß von einer Nichtigkeitserklärung, die nach Ablauf von 5 Jahren seit der Bekanntmachung des Patentes beantragt ist, abzusehen sei, wenn der Patentinhaber die geschützte Erfindung offenkundig ausgeführt habe, bevor der Antrag gestellt ist. Irgend ein logischer Zusammenhang ist in dieser Bestimmung nicht ohne weiteres zu erkennen. Die zugegebene Begründung sagt aber, daß man auf diese Weise vermeiden wolle, daß der Patentinhaber während des Laufes der Präklusivfrist sein Patent nicht benutze, um so die oben schon erwähnte heutige Gefangenheit zu unterbinden. Durch den Zwang der Benutzung würde auch die Öffentlichkeit auf die Frage hingelenkt, ihr Interesse an dem Patent zu prüfen. Diese schulmäßige Begründung versagt dem praktischen Leben gegenüber aber auch vollständig: Es wird jedem Patentinhaber ein Leichtes sein, den erforderlichen Fall der offenkundigen Benutzung zu schaffen, um sich den Segen der Präklusivfrist zu sichern, ohne daß damit etwa auch die in der Begründung des Entwurfs angenommenen Nebenwirkungen eintreten. Es braucht ja hier wohl nicht weiter ausgesponnen zu werden, daß es eine ganze Fülle von Möglichkeiten gibt, um dem Sinne dieser Bestimmung zuwider die Bedingungen zu erfüllen, die für die Sicherung der Präklusivfrist gefordert werden. Es kann hier deshalb nur die Forderung erhoben werden, die Präklusivfrist bedingungslos abzuschaffen.

Man hat auch für die Präklusivfrist angeführt, daß es für das Patentamt mit der längeren Dauer eines Patentes immer schwieriger werde, den wirklichen Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung wieder aufzubauen und festzustellen, was zur Zeit der Anmeldung demgegenüber als Erfindung oder bloß als handwerksmäßige Maßnahme anzusehen sei. Das ist unbestreitbar; aber es muß doch dem richtigen Gefühl des Nichtigkeitsrichters überlassen bleiben, diese Verhältnisse gebührend zu würdigen. Mit anderen Worten: er muß viel kritischer an die Frage herantreten, ob eine bestimmte Maßnahme eine natürliche Übernahme war oder sich auf Grund des fachmännischen Könnens von selbst ergab, wenn diese Behauptung mit Entstehen des Patentes oder 8 Jahre später erhoben wird. Es kann doch

nicht übermäßig schwer sein, diese Verhältnisse richtig einzuschätzen und daraus die erforderlichen Schlüsse zu ziehen. Selbstverständlich soll ein Patent, für das der schlüssige Nachweis geführt wird, daß es keine Erfindung ist, nicht erklärt werden, ob es nun 1 Jahr oder 8 Jahre alt ist. Gegenüber derlei Erwägungen, wie „gegebener Übernahme“, „handwerksmäßig üblicher Maßnahme“ muß aber der Nichtigkeitsrichter äußerst vorsichtig sein und mit den Jahren des Bestandes des angegriffenen Patentes immer vorsichtiger werden. Besonders dann, wenn zwischen dem Erfindungsgegenstand und dem klar nachgewiesenen Stand der Technik noch eine Lücke verbleibt, muß argwöhnisch geprüft werden, ob wirklich die Ausfüllung dieser Lücke zur Zeit der Anmeldung so einfach gewesen ist, wie sich vielleicht dies im Augenblick der Nachprüfung darstellt, wo die Belehrung durch das Patent selbst und die ganze inzwischen geschehene Entwicklung dazu angetan ist, diesen Schritt als vielleicht gering erscheinen zu lassen. Vor allem, wenn bestimmte Fälle von Vorveröffentlichungen oder Vorwegnahmen bereits im Erteilungsverfahren berücksichtigt worden sind und ihnen gegenüber der Anmeldungsgegenstand beispielsweise als patentfähige Übernahme anerkannt worden ist, darf nicht ohne weiteres der Nichtigkeitsrichter aus gefühlsmäßigem Empfinden heraus vielleicht nach 8 Jahren eine andere Meinung unterlegen, es sei denn, daß früher eine offbare Unrichtigkeit vorgelegen hat. Werden diese Grundsätze beobachtet, so wird trotz vollständiger Abschaffung der Präklusivfrist im wesentlichen das erreicht, was man ursprünglich durch ihre Einrichtung erreichen wollte, ohne daß damit ihre unzweifelhaften Härten verbunden sind.

Die Auslegung des Patentanspruches.

In diesem Rahmen muß auch auf einen Umstand hingewiesen werden, der dem aufmerksamen Beobachter nicht verborgen bleiben kann. Natürlich besteht zwischen den Entscheidungen des Reichsgerichts, als dem höchsten deutschen Gerichtshof, und denen der unteren Instanzen, zu denen auch das Patentamt gehört, insofern eine enge Beziehung, als die unteren Instanzen sich den Entscheidungen des Reichsgerichts anpassen bzw. anpassen müssen. Diese Anpassung geht aber durchaus nicht ohne Störungen vor sich, wie dies an Hand der in der beiliegenden Abbildung dargestellten Kurven erklärt werden soll. Wenn beispielsweise das Reichsgericht nach längerem Festhalten an einer bestimmten Auffassung in der gleichen Sache auf eine andere Auffassung kommt, so spielt sich diese regelmäßig, was ja auch verständlich ist, nicht in der Weise ab, daß sofort der neue Beharrungszustand erreicht wird, sondern nach einigen Schwankungen auf und nieder erfährt schließlich die neue Auffassung ihre Anerkennung. Die Kurve A der beiliegenden Abbildung soll diesen Vorgang verkörpern. Nun ist es eine ganz bekannte Erscheinung, daß die Entscheidungen der unteren Instanzen nicht nur der Auffassung des Reichsgerichts zeitlich nacheilen, sondern sie schießen oft über das Ziel hinaus, so daß sich die mit B bezeichnete Kurve ergibt, die mit einer entsprechenden Phasenverschiebung einerseits und mit einer Amplitudenvergrößerung andererseits schließlich den neuen Be-



harrungszustand erreicht. Für den Techniker ist dieses Bild wohl ein ganz geläufiges und ohne weiteres verständliches; besonders mit den Regelvorgängen der Kraftmaschinen liegt eine sinnfällige Übereinstimmung vor. Man wird dieser Erscheinung nicht abhelfen können, da sie auf menschlichen Schwächen, nämlich einem gewissen „Beharrungsvermögen“ aufgebaut ist; eine kleine Dämpfung wäre aber entschieden sehr zweckmäßig.

Damit soll auf die mit dem neuen Entwurf des Patentgesetzes angeschnittene Frage der Auslegung von Patenten

7) Vgl. Der Patentanspruch. Wirth & Isay, S. 180.

8) Vgl. Seligsohn, Patentgesetz, 5. Aufl., S. 130.

9) Vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1910, 157.

10) Vgl. Isay, Patentgesetz, 2. Aufl., S. 153 und 155.

bzw. der Aufgabe des Patentanspruches näher eingegangen werden. Bei der Besprechung der Neuregelung des Patentrechts in der Fach- und Tagespresse ist die Forderung erhoben worden, die Auslegung der Patente möge wiederum einen engeren Anschluß an den im Patentanspruch gekennzeichneten Erfindungsinhalt suchen. So weit hier nicht die schon erwähnte Zwangslage hineinspielt, in der sich der Richter gegenüber einem durch den Ablauf der Prälusivfrist geheilten Scheinpatent befindet, ist diese Erscheinung wohl zum größten Teil der eben besprochenen Unstimmigkeit zuzuschreiben. So hat beispielsweise das Reichsgericht, der Forderung des Tages entsprechend, in der schon erwähnten Entscheidung vom 9./2. 1910 festgestellt, daß im Zweifel der Stand der Technik bei der Auslegung zu berücksichtigen sei, gleichgültig, ob erdem Patentamt oder dem Anmelder bekannt geworden sei. Die unteren Instanzen schossen wieder weit über das Ziel hinaus, so daß das Reichsgericht¹¹⁾ sich veranlaßt sah, ausdrücklich zu betonen, daß dies nur „im Zweifel“ eintreten sollte, d. h., wenn der Patentanspruch nicht genügend klar sei. Gerade hieran ist deutlich die oben gerügte Erscheinung zu erkennen.

Auch im allgemeinen ist durch die tiefgründigen Entscheidungen des Reichsgerichts die Auffassung festgelegt worden, daß der Patentanspruch nicht den Umfang des Patentes scharf umgrenze, sondern daß es unter Umständen einer darüber hinausgehenden Auslegung fähig ist. Auch hier haben entschieden die weit darüber hinausschießenden Entscheidungen der unteren Instanzen nunmehr den Wunsch nahe gelegt, doch wieder einen engeren Anschluß an den Wortlaut des Patentanspruches bei der Auslegung zugrunde zu legen. Aber diesem Wunsche gegenüber muß die ernstliche Warnung ausgesprochen werden, nicht wieder nach unten über das Ziel hinaus zu gehen. Der Patentanspruch kann und soll nicht abschließend den Umfang des aus dem Patent entstehenden Sonderausschlußrechtes angeben. Schon die uns zur Verfügung stehenden sprachlichen Ausdrucksmittel sind an sich nicht genügend, um von vornherein die Erfindung so zu umgrenzen, daß eine Umgehung dessen, was wirklich erfunden ist, auszuschließen wäre. Die am Kaiserlichen Patentamt vorgesehene Vorprüfung erfordert, daß der Gegenstand der Erfindung klar und eindeutig gekennzeichnet werde, so daß nach Möglichkeit unbestimmte Ausdrücke, wie etwa in Amerika üblich, zu vermeiden sind. Es würde also von vornherein gar nicht möglich sein, auch den Umfang des Patentes mit dem Anspruch festzulegen, weil diese beiden Forderungen bezüglich der Fassung des Patentanspruches sich einander hart gegenüber stehen würden.

Man wird von dem durch die tiefere Erkenntnis des Patentrechtes geschaffenen Zustand wohl kaum abgehen können, wonach in dem Patentanspruch eine möglichst umfassende, aber doch nicht schemenhafte Form der Erfindung niedergelegt ist, die in scharfen Umrissen gewissermaßen eine Idealverkörperung des Erfindungsgedankens darstellt, und die jedenfalls so gekennzeichnet ist, daß im Bedarfsfalle jederzeit die Erfindung als solche festgestellt werden kann. Mit einem kühnen Vergleich: der Patentanspruch stellt gewissermaßen den Steckbrief für die in mutmaßlichen Nachahmungen jeweils zu ermittelnden Erfindung vor.

Wie nun ein steckbrieflich Verfolgter nach dem in die Welt hinausgesandten Signalement festgestellt werden kann, auch wenn er sich eine Brille aufgesetzt und den Bart abgenommen hat, so muß auch die Feststellung einer Konstruktion als Patentverletzung möglich sein, wenn der Nachahmer, wie dies ja auch allgemein die Regel ist, durch Zutaten oder Fortlassungen das Bild der Erfindung zu ändern gesucht hat. Das kann aber nur durch eine sinnvolle Auslegung der die Erfindung kennzeichnenden Merkmale erreicht werden. Der einem Patentanspruch gegebene feste Umriß der Erfindung soll und muß aber dabei hindern, daß der Rahmen der Erfindung bei der Auslegung etwa gänzlich verlassen werde. Einer der Hauptfälle bei der Patentverletzung ist bekanntlich der der verschlechterten Nachahmung. Nachdem sich irgendeine geschützte Anordnung

siegreich durchgesetzt hat, wozu der Patentinhaber von der besten Ausführungsform¹²⁾, nämlich der im Patentanspruch niedergelegten Idealausführung, Gebrauch machen mußte, genügt es dem Nachahmer oft, wenn er im wesentlichen die Erfindung nachbildet, ohne die beste Ausführungsform zu grunde zu legen, und ohne die volle Wirkung zu erreichen. Daß er dabei das dem Patentinhaber vorbehaltene Sonderrecht verletzt, ist wohl ohne weiteres klar, und daß die Möglichkeit, dies zu verfolgen, dauernd aufrecht erhalten werden muß, ist schlechthin selbstverständlich. Würden die jetzt laut gewordenen Wünsche nach fester Umgrenzung des Schutzmanges durch den Wortlaut des Anspruches erfüllt, so würden gerade die lautesten Rufer im Streit bald wieder die Abkehr von dieser Verfahrensweise verlangen.

[A. 1.]

Die Zukunft der Holzkonservierung mit wasserlöslichen Stoffen.

Von BASILIUS MALENKOVIĆ,
K. u. K. Hauptmann der Pioniertruppe in Neulengbach bei Wien.

(Eingeg. 22./1. 1914.)

I. Einleitung.

Seit dem Aufkommen des Kyanisierens (Behandlung mit Quecksilberchlorid) durch H o m b e r g (1706) bis in die jüngste Zeit wurde auf dem Gebiete der Holzkonservierung mit wasserlöslichen Stoffen kein Fortschritt erzielt.

Chlorzink und Kupfervitriol, zwei aus der Imprägnierung immer mehr verschwindende Stoffe, sind ja tatsächlich dem Sublimat gegenüber ein Rückschritt gewesen.

In neuester Zeit haben Fluoride und Dinitrophenole große Erfolge aufzuweisen, über die u. a. auch Herr k. k. Oberbaurat N o w o t n y insbesondere in Angew. Chem. 26, I, 694—700 [1913], „Erfahrungen aus der Praxis der Holzkonservierung mit Fluoriden“, berichtet hat.

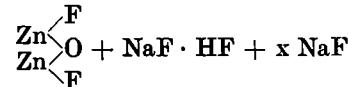
Den Ausführungen dieses Artikels kann ich, wie wohl jedermann, beistimmen. Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen und sagen, daß durch die Fluoride und Dinitrophenole nicht nur das Kupfervitriol und Chlorzink, sondern auch das Quecksilberchlorid (als zu teuer) verdrängt werden dürfte, und den Teerölsparverfahren gleichwertige Resultate erzielbar sind.

Als Erfinder der besten in Betracht kommenden Fluor- und Dinitrophenolverfahren, nämlich:

a) S a u r e s F l u o r z i n k v e r f a h r e n (veraltet und überholt):



b) C h l o r z i n k - F l u o r n a t r i u m v e r f a h r e n



c) B a s i l i t (Bellit) P/11,11,

88,89% NaF,
11,11% Dinitrophenolanilin;

glaube ich aber die Erfolgbedingungen und Grenzen der Wirksamkeit bei diesen Stoffen zu kennen und hier feststellen zu sollen.

B e s o n d e r s mündliche und schriftliche Mitteilungen an mich lassen nämlich erkennen, daß man anscheinend den Erfolg bei diesen Stoffen für gewährleistet hält, wenn man sie irgendwie und in irgendwelcher Menge anwendet. Demgegenüber mußte ich immer wieder betonen und betone es auch jetzt, daß an einen Erfolg nur unter folgenden zwei Bedingungen zu denken ist:

1. Richtiges Gebrauch.
2. Richtig Zufuhr (hoch!).

¹¹⁾ Vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1911, 274.

¹²⁾ Vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1912, 159.